

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/048

Status:

öffentlich

Straßenreinigungsgebühr - Neuausrichtung der Bemessungsgrundlage

Beratungsfolge:

| Nr. | Gremium | Datum | Zuständigkeit | Status | Beschluss |
|-----|--------------------------------|------------|---------------|------------------|-----------|
| 1. | Haushalts- und Finanzausschuss | 05.06.2018 | Empfehlung | öffentlich | |
| 2. | Verwaltungsausschuss | 11.06.2018 | Empfehlung | nicht öffentlich | |
| 3. | Rat der Stadt Aurich | 14.06.2018 | Beschluss | öffentlich | |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren vom Frontmetermaßstab auf den Flächenmaßstab (Quadratwurzel) zu ändern und eine novellierte Straßenreinigungssatzung inkl. überarbeitetem Straßenverzeichnis für eine Beschlussfassung vorzubereiten.

Sachverhalt:

Die Straßenreinigung wird von der Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Kosten, die der öffentlichen Einrichtung durch die Reinigung der Straßen entstehen, werden aus dem städtischen Haushalt (25 % öffentlicher Anteil) und von den Eigentümern der von den gereinigten Straßen erschlossenen Grundstücke finanziert. Dabei wird gesetzlich unterstellt, dass die Anlieger die öffentliche Einrichtung als Benutzer in Anspruch nehmen. Die Gebührenerhebung wird damit gerechtfertigt, dass die Vorteile der Reinigung den Eigentümern individuell zurechenbar sind. Sie können durch die Reinigung ihre Grundstücke wirtschaftlich oder verkehrlich besser nutzen. Die Gebühren sind die Gegenleistung dafür, dass sich die das Grundstück erschließende Straße in einem sauberen und gereinigten Zustand befindet.

Derzeitiger Maßstab nach der Straßenreinigungssatzung für die Straßenreinigungsgebühr ist die **Straßenfrontlänge** des Grundstücks (neben der Reinigungsklasse, zu der die Straße gehört, als Kriterium, welches die Reinigungshäufigkeit abbildet).

Die Auswertung der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (OVG) hat die Verwaltung dazu bewogen, diesen Verteilungsmaßstab zu überdenken.

In seinem Urteil vom 30.01.2017 (9 LB 194/16) hat das OVG insbesondere bemängelt, dass

- die Ausgestaltung des Frontmetermaßstabs bestimmte Sonderformen von Grundstücken bevorzugt,

- die Regelung für die Bewertung von Eckgrundstücken zu unbestimmt sei,
- einige Grundstücke gar nicht gebührenpflichtig seien und dass
- es nicht zulässig sei, mehrere Buchgrundstücke als wirtschaftliche Einheit anzusehen.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Aurich enthält zum Teil inhaltsgleiche Regelungen wie die vom OVG für nichtig erklärte Satzung; sie ist somit als nicht gerichtsfest anzusehen, obwohl sie seinerzeit auf der von den Kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen Mustersatzung beruhte. Die Veranlagungen des laufenden Jahres sind mittlerweile bestandskräftig geworden, so dass für das laufende Jahr keine Anpassung erforderlich wird. Um zukünftig rechtssicher Gebühren zu erheben, ist eine Anpassung der Gebührensatzung zwingend erforderlich. Dieses gilt für alle Kommunen, die in ihren Gebührensatzungen den Frontmetermaßstab nicht modifiziert haben.

Die Verwaltung schlägt einen Maßstabswechsel auf die modifizierte Grundstücksfläche (Quadratwurzel) vor.

Gründe für einen Wechsel vom bisherigen Frontmetermaßstab zu einem Grundstücksflächenmaßstab liegen vor allem in den Unzulänglichkeiten und Schwächen des Frontmetermaßstabes, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität, Vereinfachung und Nachvollziehbarkeit. Um den Frontmetermaßstab weiterhin rechtssicher anwenden zu können, müssten die Satzungsbestimmungen sehr abstrakt dargestellt werden. Es müssten Sonderregelungen, Modifikationen, Fiktionen und Projektionen der „zugewandten Grundstücksseite“ für jede praktisch gegebene Grenzverlaufskonstellation in der Satzung definiert werden. Infolge dessen wären zur Erfüllung dieser Anforderung die Veranlagungsmeter für nahezu alle gebührenpflichtigen Grundstücke manuell zu überarbeiten. Sollte trotz gewissenhafter Überarbeitung eine Konstellation nicht geregelt worden sein (Gebot der konkreten Vollständigkeit), könnte ein Gericht die Satzung als Ganzes für nichtig erklären.

So bleibt zu beachten, dass zufällige Lage und Zuschnitt eines Grundstücks Einfluss auf die Frontmeter und damit auf die zu zahlende Reinigungsgebühr haben. Zur Verdeutlichung wird an dieser Stelle folgendes Beispiel angeführt:

- 2 Grundstücke, Größe jeweils 1.000 m², identische wirtschaftliche Nutzung
- Grundstück 1 grenzt mit 25 Metern an die gereinigte Straße; Veranlagung mit 25 Frontmetern
- Grundstück 2 grenzt mit 40 Metern an die gereinigte Straße; Veranlagung mit 40 Frontmetern

Obwohl die angrenzende Straße die wirtschaftliche und verkehrliche gleiche Nutzung der Grundstücke ermöglicht, werden die Eigentümer zu unterschiedlichen Straßenreinigungsgebühren herangezogen.

Wird die Straßenreinigungsgebühr nach einem flächenbezogenen Gebührenmaßstab bemessen, sind die Lage des Grundstücks bzw. der Verlauf von Grundstücksgrenzen für dessen Auswirkung und die Gebührenhöhe nicht relevant. Maßgebend ist ausschließlich die Größe des Grundstücks. Dieser Wert ist einfach nachzuvollziehen, nicht strittig und nahezu jedem Grundstückseigentümer bekannt.

Bei einer Änderung des Gebührenmaßstabs werden **keine** Gebührenmehreinnahmen generiert. Im Rahmen der Verteilung der unverändert bleibenden Anliegerkostenmasse wird es zwangsläufig zu Verschiebungen hinsichtlich der Höhe der individuellen Gebühr kommen. Kleinere Grundstücke mit langen Straßenfronten werden günstiger gestellt. Große, tiefe Grundstücke hingegen werden stärker belastet. Hier sind insbesondere übergroße Flächen betroffen. Abmildernde Wirkung hat hier die Modifikation des reinen

Grundstücksflächenmaßstabs zum Quadratwurzelmaßstab¹, da besonders große Grundstücke von dieser Berechnungsgrundlage profitieren.

Die Anwendung eines Flächenmaßstabs verspricht die größtmögliche Gebührengerechtigkeit innerhalb der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.

Allerdings liegen diese Veranlagungsgrundlagen zurzeit im Gebührenveranlagungsprogramm nicht vor und müssen ermittelt und in dieses eingepflegt werden. Im Zuge dessen soll das veraltete Verzeichnis der reinigungspflichtigen Straßen auf Basis sachlicher und effizienter Erwägungen überarbeitet werden. Der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand wird auf etwa 4-6 Monate geschätzt. Eine entsprechende Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fachdienste 12 (Finanzen), 22 (Tiefbau) und 25 (Betriebshof) wurde jüngst gegründet und hat bereits mit grundlegenden Arbeiten begonnen. So wurde unlängst zum einen das Straßenverzeichnis durch zusätzliche Straßen(-züge) erweitert und zum anderen die Ermittlung der Grundstücksgrößen weitestgehend abgeschlossen.

Für das nächste Haushaltsjahr 2019 wird dann die entsprechende Änderung der Satzung und die darauf fußende Gebührenkalkulation mit einem ihr Rechnung tragenden Gebührensatz vorbereitet.

gez. i. V. Kuiper

¹ Die Quadratwurzel einer Zahl (hier die Grundstücksfläche in m²) entspricht der Seitenlänge eines Quadrats mit diesem Flächeninhalt. Es erfolgt also eine Umwandlung von Quadratmeter auf Meter. Die Quadratwurzel ist folglich ein Äquivalent zum Flächeninhalt, mit dem die Gebührenveranlagung vereinfacht wird.